



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2010

Nummer 34

### Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767), der durch das Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, des § 2 Absatz 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2007 (BGBl. I S. 2778), der durch Verordnung vom 19. Februar 2009 (BGBl. I S. 395) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 12. September 2005 (GVBl. II S. 447), der durch Verordnung vom 14. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

#### Artikel 1

Die Brandenburgische Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 30. September 2005 (GVBl. II S. 509) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

**Referenzparzelle“.**

2. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

**Mindestflächengröße in der Spreewaldregion“.**

3. Nach § 2 werden folgende §§ 3 bis 5 eingefügt:

„§ 3

**Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind**

(1) Die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) erfolgt jährlich und feldblockbezogen nach der Methodenbeschreibung in der Anlage 1. Ein Feldblock kann nur als Ganzes einer Gefährdungsklasse zugeordnet werden. Die Ermittlung und Festlegung der Erosionsgefährdungsklasse Wasser erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 Absatz 2 und 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Die Ermittlung und Festlegung der Erosionsgefährdungsklasse Wind erfolgt nach Maßgabe der Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

(2) Feldblöcke, die den Erosionsgefährdungsklassen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zugehören, sind in der Übersichtskarte der Anlage 2 und zusätzlich im „Feldblockkataster – GIS InVeKoS“ unter dem Link: [http://luaplms01.brandenburg.de/invekos\\_internet/viewer.htm](http://luaplms01.brandenburg.de/invekos_internet/viewer.htm) angegeben.

(3) Der einer Gefährdungsklasse zugeordnete Feldblock ist das Gebiet im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Ein Feldblock kann gleichzeitig ein durch Wasser- und Winderosion gefährdetes Gebiet sein.

#### § 4

##### **Unterrichtung der Antragsteller**

Die Unterrichtung der Antragsteller auf Gewährung von Direktzahlungen und sonstigen Stützungszahlungen über die Erosionsgefährdungseinstufung der Feldblöcke erfolgt jährlich zusammen mit dem Sammelantrag nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), der durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 801) geändert worden ist, bei der Antragstellung auf Agrarförderung. Zusätzlich werden im Internet oder in Papierform jährlich umfassende Informationen über die zu beachtenden fachlichen Anforderungen zur Erosionsvermeidung bereitgestellt. Bei der jährlichen Erosionsgefährdungseinstufung auftretende Änderungen werden mit Ablauf des in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 genannten Termins wirksam.

#### § 5

##### **Hauptwindrichtung**

Erosionswirksame Hauptwindrichtung im Sinne des § 2 Absatz 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist in Brandenburg die West-Ost- und die Ost-West-Richtung.“

4. Der bisherige § 3 wird § 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

5. Der Verordnung werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

##### **„Anlage 1**

(zu § 3 Absatz 1)

##### **Methodik zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind in Brandenburg**

#### **1. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser**

Die Einschätzung der potenziellen Wassererosionsgefährdung erfolgt durch die Verknüpfung von

- a) Bodenart (unter Heranziehung des Bodenerodierbarkeitsfaktors  $K$  als Kenngröße für die Erosionsanfälligkeit einer Bodenart) und
- b) Hangneigung oder Relief (unter Heranziehung des Hangneigungsfaktors  $S$ ).

Die Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser ( $E_{nat} = K \times S$ ) erfolgt in Anlehnung an die DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG). DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2005. Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin.

#### **1.1. Verwendete Datengrundlagen**

Die Daten sind in digitalen Karten im ESRI-Grid-Format abgelegt:

a) *K*-Faktor (25-Meter-Raster):

Der *K*-Faktor basiert auf den Klassenzeichen der in Folie 42 enthaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung der digital geführten Liegenschaftskarte des Landes Brandenburg (Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) und den Substratflächentypen der Mittelmaßstäbigen Landwirtschaftlichen Standortkartierung (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 1995; MMK-2001 extrapoliert in der Bearbeitung des Leibniz-Zentrums für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung e.V., Müncheberg).

b) *S*-Faktor: (ESRI-Grid: s-factor):

Der *S*-Faktor basiert auf dem bereinigten Digitalen Geländemodell im 25-Meter-Raster (ATKIS DGM25 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in der Bearbeitung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg – Stand 10/2007).

## 1.2. Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks

Durch Multiplikation der vorab ermittelten *K*- und *S*-Faktoren wird ein dimensionsloser Wert je Grid-Zelle ermittelt. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Grid-Zellenwerte wird der Mittelwert für den Feldblock berechnet, auf dessen Grundlage die Einstufung des Feldblocks in seine Wassererosionsgefährdungsklasse gemäß Anlage 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung erfolgt.

## 2. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Die methodische Vorgehensweise basiert auf dem DIN-Regelwerk 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind) und fand ihren Eingang in die Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Die Einschätzung der potenziellen Winderosionsgefährdung erfolgt durch die Verknüpfung der Eingangsgrößen

- a) **Bodenart** (als Kenngröße für die Erodierbarkeit einer Bodenart),
- b) **Windgeschwindigkeit** (als Kenngröße für die Erosivität des Klimas) und
- c) **Windhindernisse** (Schutzwirkung von Windhindernissen).

### 2.1. Verwendete Datengrundlagen

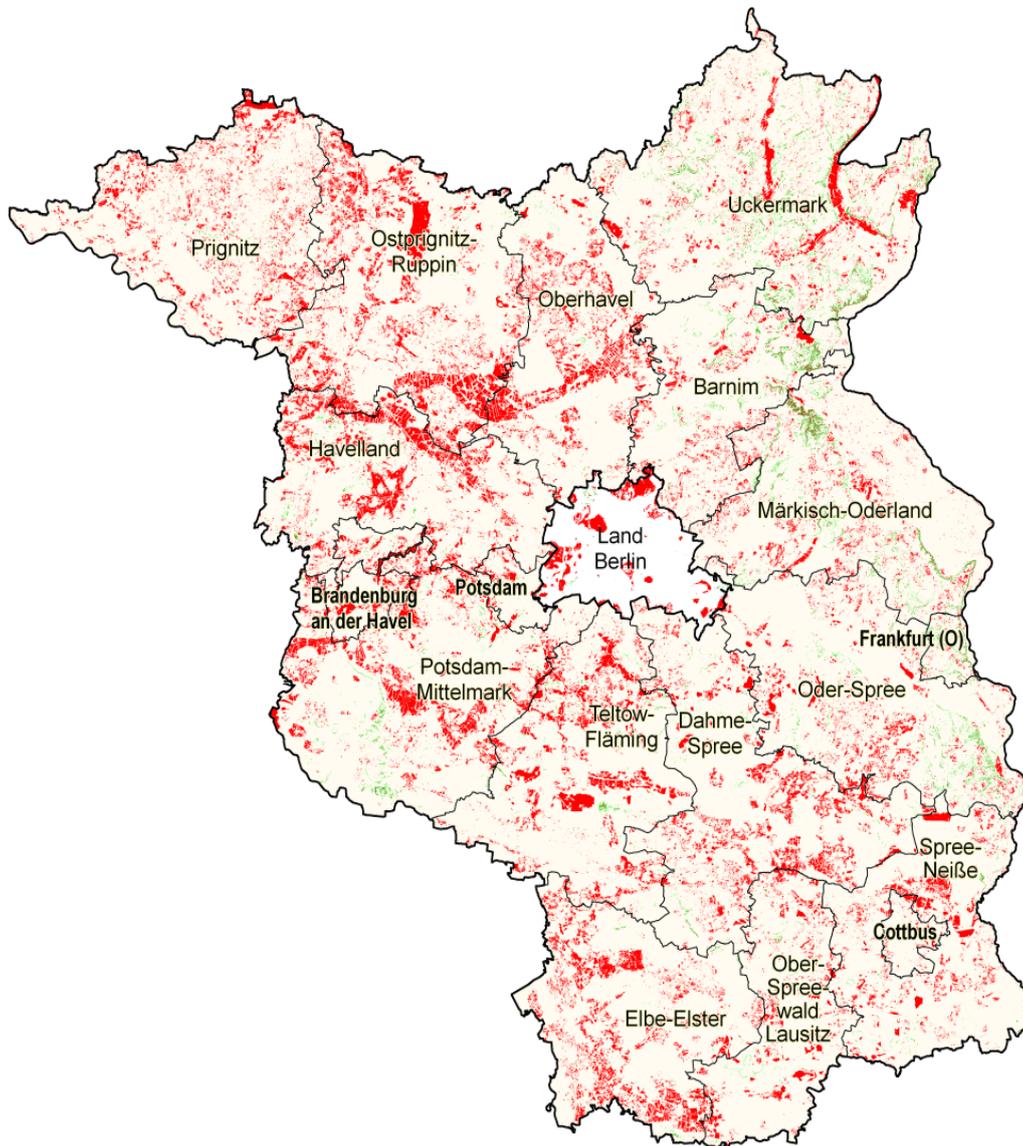
- a) Erodierbarkeit des Bodens: ALK Folie 42 (Bodenschätzung) und Mittelmaßstäbliche Landwirtschaftliche Kartierung (MMK),
- b) Windstärke: Jahresmittel der Windgeschwindigkeit (Quelle: Deutscher Wetterdienst),
- c) Häufigkeit der acht Hauptwindrichtungen für Winde > 7 m/s: Datentabelle für Hauptstationen des DWD-Netzes (Quelle: DWD),
- d) Karte der Windhindernisse: Biotopkartierung Brandenburg, ergänzt mit kartierten Landschaftselementen und Windhindernissen des Digitalen Feldblockkatasters (DFBK).

### 2.2. Ermittlung der Winderosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks

Durch Verknüpfung der Eingangsgrößen nach Nummer 2 wird ein dimensionsloser Wert je Grid-Zelle (10-Meter-Raster) ermittelt. Muss der dimensionslose Wert nach der DIN 19706 in die Stufe  $E_{nat}5$  eingestuft werden, erhält die Grid-Zelle nach der Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung die Winderosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wind}$ . Für die Ermittlung der Erosionsgefährdung durch Wind auf Feldblockebene wird der Median aus den für die Grid-Zellen ermittelten Erosionsgefährdungsklassen ( $CC_{Wind0}$  und  $CC_{Wind}$ ) berechnet, ein Feldblock gilt dann als stark winderosionsgefährdet, wenn mehr als 50 Prozent der Feldblockfläche in die Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wind}$  fallen.

**Anlage 2**  
(zu § 3 Absatz 2)

**Ausweisung von erosionsgefährdeten Gebieten in Brandenburg  
gemäß § 2 Absatz 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung**



- CC Wind (10 m x 10 m, Kantenlänge der Pixel)
- CC Wasser 1 (25 m x 25 m, Kantenlänge der Pixel)
- CC Wasser 2 (25 m x 25 m, Kantenlänge der Pixel)

- Landesgrenze
- Kreisgrenze



**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 2010

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg